

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Bern, 2.7.2020

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz):
Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Ausgangslage

Die Corona-Pandemie hat weltweit und in der Schweiz zu enormen wirtschaftlichen Schäden geführt, deren Folgen noch längst nicht ausgestanden sind. Sowohl global betrachtet als auch aus schweizerischer Sicht ist die Tourismusbranche besonders hart von der Krise betroffen. Für die Beherbergungsbranche als wesentlicher Pfeiler des Schweizer Tourismus erreichen die Verluste schwindelerregende Höhen. Gemäss der [KOF-Tourismusumfrage \(ETHZ\)](#) vom 28. Mai bricht die Zahl der Logiernächte im gesamten Tourismusjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um über 30 % ein, woraus für die Hotellerie ein Wertschöpfungsverlust von mehr als 900 Mio. Franken entsteht. Auch nach den Lockerungsmassnahmen bleibt die Lage in der Branche laut der neuesten [Lageeinschätzungsumfrage von HotellerieSuisse](#) (21. Juni) angespannt. Das gilt insbesondere für die Stadthotellerie, welche diesen Sommer mit einer dreimal so tiefen Auslastung im Vergleich zum Vorjahr rechnen muss. Wie kaum eine andere Branche lebt der Tourismus- und Gastgewerbesektor von der Mobilität der Menschen, weshalb er von der Pandemie, deren wirtschaftlichen Folgen und den gesetzlichen Vorgaben stark betroffen ist. Die erlittenen Verluste sind für die Branche nicht kompensierbar, weil die Gäste ihre Ferien nur beschränkt nachholen können und infolge der latenten Pandemieproblematik global gesehen die Zurückhaltung bei Ferien und Reisen noch gross ist. Besonders herausfordernd für den Schweizer Tourismus ist der Wegfall internationaler Gäste. Allein die europäischen Gäste machen 30 Prozent der Touristen aus und sind eine wesentliche Stütze der hiesigen Tourismuswirtschaft. Ein Viertel aller Reisenden in der Schweiz sind zudem aussereuropäische Gäste, deren Nachfrage sich frühestens im

Lauf von 2021 wieder normalisieren dürfte. Die sich erholende Inlandnachfrage kann die Verluste bestenfalls teilweise kompensieren.

Allein im April 2020 sind die Logiernächte um 92 Prozent im Vergleich zum Vorjahr eingebrochen. Obwohl die Beherbergungswirtschaft unter einer De-Facto-Schliessung respektive dem vollkommenen Unterbruch der touristischen Wertschöpfungskette stark gelitten hat, erhielt sie bisher keine spezifischen Unterstützungen auf Betriebsebene. Zwar stärken die vom Parlament erfreulicherweise bewilligten Zusatzmittel für Schweiz Tourismus die Nachfrage, sie lösen aber die finanziellen Nöte vieler Betriebe nicht.

Aus diesen Gründen ist im vorliegenden Entwurf des COVID-Gesetzes die Ausgestaltung der Kurzarbeitsregelungen sowie das künftige Management der Pandemie seitens Bund und Kantonen von grosser Bedeutung. Den geschilderten Umständen sollte der Bund in der Gesetzgebung Rechnung tragen.

2. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse begrüsst das Bestreben des Bundes, zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einen gesetzlichen Rahmen im ordentlichen Recht zu schaffen. Jedoch bleiben im vorliegenden Entwurf wesentliche Fragen offen. Nicht geregelt wird insbesondere, wie und in welchem Umfang der Bund Unterstützungen für die Wirtschaft gewähren wird, wenn die Verantwortung der Krisenbekämpfung bei den Kantonen liegt. Klare Leitlinien zum Umgang mit Betrieben unter Quarantäne und den wirtschaftlichen Aspekten werden ausgeblendet. Eine Pandemie globalen Ausmasses macht nicht an Grenzen halt – schon gar nicht an Kantonsgrenzen. Mit der Delegation der Kompetenzen an die Kantone steigt das Risiko eines gesetzlichen Flickenteppichs, von Ungleichbehandlungen und unverhältnismässigen Massnahmen. Auch wenn die Absicht des Bundesrates zur Wahrung föderaler Zuständigkeiten nachvollziehbar ist, dürften sich damit in der Praxis einige Probleme stellen.

Die Pandemie ist bekanntlich längst nicht überstanden. Ziel muss nach wie vor sein, die richtige Balance zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu finden. Besonders der Tourismus würde von weiteren zeitlich und regional begrenzten Eindämmungsmassnahmen hart getroffen werden, insbesondere wenn keine genügenden Abfederungsmassnahmen zur Verfügung stehen. Die Strategie des Bundes muss dies berücksichtigen. In diesem Zusammenhang fordert HotellerieSuisse insbesondere die zeitnahe Überführung der COVID-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht sowie einen Kreditrückzahlungserlass entlang geeigneter Bemessungskriterien für Betriebe, die vor der Krise marktfähig waren. Diese wichtige Klärung wirtschaftlicher Aspekte soll gemäss Planung der Bundesrates Ende 2020 bewerkstelligt sein. Für die Beherbergungsbranche ist dies Terminierung wichtig und zwingend, da nebst den Wirtschaftsperspektiven derzeit auch die Rechts- und Planungssicherheiten beeinträchtigt sind.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Unter Berücksichtigung der geschilderten Situation nimmt HotellerieSuisse nachfolgend zu ausgewählten Artikeln im Gesetzesentwurf Stellung.

Art. 2 Abs. 4 lit. a

Wirtschaftliche Tätigkeiten sind mit Augenmass einzuschränken und müssen sich auf den kleinsten absolut notwendigen Eingriff beschränken. Grundsätzlich ist der epidemiologisch angezeigten regionalen Einschränkung der Vorzug zu geben gegenüber flächendeckenden Beschränkungen für gesamte Branchen.

Art. 2 Abs. 6

Hier muss die in der Covid-19-VO 2 vorgesehene Kaskade beibehalten werden; die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber darf erst als letzte Massnahme vorgesehen werden.

Art. 3

Bei den Massnahmen im Bereich Ausländerrecht muss sichergestellt werden, dass die Erteilung von Arbeitsbewilligungen bzw. die Einreise für Personen, die über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, so lange wie epidemiologisch möglich unangetastet bleibt. Es hat sich in der Branche gezeigt, dass der «Restart» für die Betriebe erheblich gestört wurde - durch den Stopp bei der Bewilligungsausstellung und insbesondere durch die Verweigerung der Einreise für teilweise langjährige Mitarbeitende mit noch nicht erneuerter Grenzgänger- oder Aufenthaltsbewilligung (EU-Staatsangehörige), die aber über einen bereits abgeschlossenen Saisonarbeitsvertrag verfügten. Festgestellt wurde auch eine erheblich abweichende Umsetzung in den einzelnen Kantonen. Hier ist den Bedürfnissen insbesondere der personalintensiven Branchen Rechnung zu tragen.

Art. 6

Aufgrund der einleitend geschilderten Wirtschaftslage beantragt die Beherbergungsbranche in Artikel 6 die folgende Anpassung:

Antrag:

Abschnitt 1 der Covid-19 Verordnung Insolvenzrecht ist in Art. 6 zu übernehmen, und die befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Art. 10

Um ihre Liquiditätsengpässe zu reduzieren, mussten 96% der Hotelbetriebe seit Beginn der Corona-Krise Kurzarbeit anmelden. Ohne diese Absicherung wären die Arbeitslosenquoten in der Branche noch dramatischer angestiegen. Die Branche wird sich nur sehr langsam von den dramatischen Einbrüchen erholen. Die Kurzarbeit wird daher eines der zentralen Elemente bleiben, um Entlassungen von qualifiziertem Personal zu vermeiden und wettbewerbsfähige Betriebe auf dem Markt zu halten. Daher fordert HotellerieSuisse die folgenden Anpassungen:

Antrag:

- *Die Abrechnungsperioden während der Rahmenfrist für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) sind von 12 auf 18 (Monate) zu erhöhen, wie dies der Bundesrat in der Sitzung vom 1.7. nachträglich beschlossen hat.*
- *Die pauschale Kurzarbeitsentschädigung für Personen mit arbeitgeberähnlichen Positionen ist bis Ende 2020 weiterzuführen bzw. deren Streichung auf den 1. Juni 2020 rückwirkend wieder aufzuheben.*
- *Die Voranmeldefrist von drei Tagen ist rückwirkend auf den 1. Juni 2020 wieder aufzuheben.*

Zusätzlich sind folgende untenstehende Erleichterungen im Bereich Kurzarbeit in Art. 10 Covid-19-Gesetz zu verankern und bis Ende 2022 beizubehalten. Die Massnahmen sollten dabei auf den 1. September in Kraft gesetzt werden, da die entsprechende COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung auf den 31. August befristet ist. Eine zeitliche Lücke erhöht den administrativen Aufwand sowohl seitens Arbeitgeber wie auch der Behörden massiv und muss unbedingt vermieden werden.

Antrag:

- *Die Aufhebung der Karenzfrist ist beizubehalten.*
- *Die Bewilligungsdauer von sechs Monaten ist beizubehalten.*
- *Das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Berechnung des anrechenbaren Verdienstausfalls im summarischen Verfahren und Ausrichtung der KAE als Pauschale) ist beizubehalten.*
- *Der Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen ist beizubehalten.*
- *Der Anspruch auf KAE für Personen Arbeitnehmende auf Abruf ist beizubehalten.*
- *Die maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigungen bei einem Arbeitsausfall von 85% oder mehr soll weiterhin nicht beschränkt sein. Die zeitliche Einschränkung in lit. b « ... im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. August 2020» ist zu streichen.*

Die Erleichterungen beizubehalten ist insbesondere mit Blick auf eine zweite Welle und den damit verbundenen möglichen einschränkenden Massnahmen bis hin zu erneuten Betriebsschliessungen in Regionen und Branchen von grosser Wichtigkeit. Aus diesem Grund muss die Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigungen bei einem Arbeitsausfall von mehr als 85% weiterhin unbeschränkt und zeitlich unlimitiert möglich sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auch für Personen im befristeten Arbeitsverhältnis und Arbeitnehmende auf Abruf beizubehalten. In Tourismusgebieten mit saisonalen Arbeitsverhältnissen führt der Wegfall dieser Ansprüche sonst dazu, dass diese Arbeitnehmenden vermehrt in der Arbeitslosigkeit landen.

Art. 12

Sollten konkrete Bundesmassnahmen angeordnet werden, dann ist es im Sinne der Rechtssicherheit wichtig, dass diese von allen Kantonen umgesetzt werden bzw. ist hier zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Kantone berechtigt sind, strengere Massnahmen zu erlassen. HotellerieSuisse würde eine entsprechende klärende Formulierung in Art. 12 begrüssen.

4. Zeitnahe Klärung wirtschaftlicher Aspekte

Wie einleitend geschildert, wird die Beherbergung als Branche mit schmalen Margen besonders hart von der Krise getroffen. Sie erleidet auf breiter Front Einbussen, die aufgrund dünner Finanzreserven schnell zu erheblichen Liquiditätsengpässen führen. Diese Probleme werden durch die Vergabe von COVID-Krediten nur aufgeschoben und nicht aufgehoben. Weil die Margen in der Tourismuswirtschaft aufgrund der hohen hiesigen Fixkosten schmal sind, fehlen die Mittel für innovative Investitionen, welche die Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen. Laut der aktuellsten Umfrage mussten 55% der Hotelbetriebe die geplanten Investitionen infolge der Corona-Pandemie aufschieben oder sogar sistieren. Durch die Krise akzentuiert sich dieser Teufelskreis und bringt langfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben in Gefahr, die vor der Krise marktfähig waren.

Aus diesen Gründen ist zum einen die zeitnahe Überführung der COVID-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht dringlich. Zum anderen fordert HotellerieSuisse darin die Einführung eines Instruments zum Kreditrückzahlungserlass. Unternehmen, die vor der Krise marktfähig waren und über ein gesundes Geschäftsmodell verfügten, soll vollständig oder teilweise die Amortisation der einfachen COVID-Notkredite erlassen werden. Geeignete Bemessungskriterien (wie bspw. Umsatzeinbussen und der Grad direkter Betroffenheit) und die Berücksichtigung operativer Betriebsergebnisse stellen sicher, dass mit der geforderten Umwandlung von Notkrediten in bedingt rückzahlbare Darlehen keine reine Strukturhaltung betrieben wird. Betriebswirtschaftlich notwendige und zukunftsfähige Investitionen sollen bei Inanspruchnahme des Instruments weiterhin möglich sein. Unterstrichen wird die Notwendigkeit der Forderung auch von der neuesten HotellerieSuisse-Umfrage von Juni

2020, wonach zwei Drittel der Betriebe COVID-Kredite beantragt und zu rund 90% auch gezogen haben. Der Rückzahlungserlass wäre eine wichtige Stütze für die Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit, zumal infolge der Corona-Krise 55% der Beherbergungsbetriebe Investitionen aufschieben müssen. HotellerieSuisse wird sich mit dieser Forderung auch in der Vernehmlassung zum (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz einbringen.

5. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht hotelleriesuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von hotelleriesuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist hotelleriesuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik